

Koschutastraße 4 | 9020 Klagenfurt T 05 90 90 4 - 120, 125 F 05 90 90 4 - 114 W wko.at/ktn/hafner E innungsgruppe2@wkk.or.at

> Klagenfurt, 27. Juli 2021 104/21/Doe/Sa

EINLADUNG ZUR FACHGRUPPENTAGUNG HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGER, KERAMIKER

TERMIN: Mittwoch, 25. August 2021

BEGINN: 15:00 Uhr

ORT: Innungshaus Bau & Technik

2. Stock, Lehrsaal 24

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Koschutastraße 4

TAGESORDNUNG:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Organisationsbericht
- 3) Beschluss Grundumlage 2022 (Erhöhung)*
- 4) Allfälliges

*Zur beabsichtigten Erhöhung der Grundumlage (Erläuterungen siehe Anhang) sind alle Mitglieder der Landesinnung Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker berechtigt, ihre Meinung zur geplanten Erhöhung schriftlich bis 24. August 2021 zu äußern.

Wir bitten um Ihre verlässliche Teilnahme und An- bzw. Abmeldung mit beiliegendem Antwortformular oder per E-Mail bis spätestens 24. August 2021 - vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Santer e.h. Innungsmeister

Harald Dörfler e.h. Innungsgeschäftsführer

Die Fachgruppentagung ist nicht öffentlich. Für juristische Personen sowie Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann nur der mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter an der Tagung teilnehmen. Eine Vertretung verhinderter Fachgruppenmitglieder ist gemäß § 62 Abs. 4 WKG unzulässig

Im Rahmen der Veranstaltung können durch die oder im Auftrag der Wirtschaftskammer Kärnten Fotografien und/oder Filme erstellt werden. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung nehme ich zur Kenntnis, dass Fotografien und Videomaterialien, auf denen ich abgebildet bin, zur Presse-Berichterstattung verwendet und in verschiedensten (Sozialen) Medien, Publikationen und auf Webseiten der WKK veröffentlicht werden.

Anlagen: Anmeldeformular, Schreiben - Erhöhung Grundumlage, Corona-Information



FAX: 05 90 904 - 114 Bitte um Zu- bzw. Absage bis 24. August 2021 - DANKE

ANMELDUNG zur FACHGRUPPENTAGUNG HAFNER, PLATTENUND FLIESENLEGER UND KERAMIKER

TERMIN:	ERMIN: Mittwoch, 25. August 2021	
BEGINN:	15:00 Uhr	
ORT:	RT: Innungshaus Bau & Technik 2.Stock, Lehrsaal 24 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Koschutastraße 4	
□ JA, ·	ich nehme an der Sitzu	ng teil.
□ NEIN	, ich kann leider nicht	teilnehmen.
Name:		
Firma:		
Anschrift:		
Telefon:		
Ort, Datum	•••••	Stempel, Unterschrift

Im Rahmen der Veranstaltung können durch die oder im Auftrag der Wirtschaftskammer Kärnten Fotografien und/oder Filme erstellt werden. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung nehme ich zur Kenntnis, dass Fotografien und Videomaterialien, auf denen ich abgebildet bin, zur Presse-Berichterstattung verwendet und in verschiedensten (Sozialen) Medien, Publikationen und auf Webseiten der WKK veröffentlicht werden.



Koschutastraße 4 | 9020 Klagenfurt T 05 90 90 4 - 120, 125 F 05 90 90 4 - 114 W wko.at/ktn/hafner E innungsgruppe2@wkk.or.at

> Klagenfurt, 27. Juli 2021 104/21/Doe/Sa

FACHGRUPPENTAGUNG 2021 Erhöhung der Grundumlage

Sehr geehrtes Mitglied der Landesinnung;

in der am 25. August 2021 Fachgruppentagung der Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, soll eine Erhöhung der Grundumlage diskutiert und allenfalls beschlossen werden.

Der Innungsausschuss hat die budgetäre Lage der Landesinnung analysiert und empfiehlt eine Erhöhung des festen Betrages pro Betriebsstätte für die Berufszweige der Hafner, Plattenund Fliesenleger sowie aller sonstigen Berufszweige von derzeit EUR 330,00 und ein fester Betrag pro Betriebsstätte für den Berufszweig der Keramiker von derzeit EUR 247,50 auf EUR 420,00 ein fester Betrag für alle zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten. Der Prozentanteil von 0,8 Prozent der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres mit dem Höchstsatz idHv EUR 3.000,00 bleibt unverändert (Maximalsatz inkl. fester Betrag somit EUR 3.420,00).

Warum soll die Grundumlage erhöht werden?

Zukünftig soll die Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Fliesenverband und Österreichischen Kachelofenverband ausgeweitet werden. Die zwei Verbände forcieren die Normenarbeit der einzelnen Gewerke und schaffen dadurch ein sicheres rechtliches Umfeld für die Ausführung der einzelnen Arbeiten im Bereich der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.

Eine Interessenvertretung kann nur erfolgreich sein, wenn entsprechende Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gesetzt werden. Gerade der Fliesen- und Kachelofenverband setzt gezielte Werbemaßnahmen, wo unsere Hafner, Platten- und Fliesenlegerbetriebe positiv dargestellt und den Konsumenten nähergebracht werden.

Für einen professionellen Messeauftritt muss der Messestand der Landesinnung am Klagenfurter Messegelände laufend modernisiert und adaptiert werden. Der Messestand ist das Aushängeschild für die gesamte Branche und kann von allen Mitgliedsbetrieben kostenlos genutzt werden.

Da es in den letzten Jahren auch zu einem enormen Rückgang bei den Lehrlingszahlen gekommen ist, ist die Landesinnung auch bestrebt, sich bei mehreren

Berufsorientierungsmessen zu präsentieren, um die Lehrberufe der Branche zu bewerben. Weiters sollte zur Ergänzung der betrieblichen und schulischen Ausbildung, die zwischenund überbetrieblichen Kursangebote im Bereich der Lehrlingsausbildung erweitert und ausgebaut werden.

Eine Interessenvertretung kann nur dann erfolgreich und effizient sein, wenn Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung umgesetzt werden. Dafür ist jedoch eine entsprechende finanzielle Basis erforderlich, die einerseits durch die finanzielle Unterstützung durch die Landesinnung erreicht werden kann. Ihr Beitrag hierzu fließt direkt in diese Vorhaben und wird als Teil der verstärkten Aktivitäten unmittelbar wirksam.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich zur geplanten Umlagenerhöhung zu äußern. Bitte um allfällige Meinungen schriftlich bis zum 24. August 2021.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch unter 05 90 904 - 120, Harald Dörfler, zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Gerhard Santer eh Innungsmeister Harald Dörfler eh Innungsgeschäftsführer



CORONAY!RUS

Landesinnungsausschusssitzungen und Fachgruppentagungen

Folgende hygienische Auflagen und Bedingungen sind bei allen Sitzungen unbedingt einzuhalten:



Es muss bei jeder Sitzung ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorhanden sein.

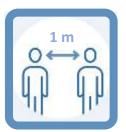
- Behördlich anerkannte negative Testergebnisse
- Nachweis über eine Impfung
- Von COVID genesen

Bitte beachten Sie die Details zu Gültigkeit etc. auf der Rückseite!



Mund-Nasen-Schutz verwenden!

Alle Personen haben beim Betreten der Gebäude und in den Gängen/Wartebereichen einen einfachen MNS zu verwenden. Dieser ist von allen Beteiligten selbst zu organisieren! Während der Sitzung ist kein MNS erforderlich.



Abstand von 1 Meter einhalten!

Die Einhaltung des Mindestabstandes gilt für den gesamten Gebäudekomplex, in dem die Sitzung stattfindet (auch z.B. für Wartebereiche oder im Freigelände).



Regelmäßiges Hände waschen und desinfizieren!

Möglichkeiten zur Händedesinfektion sind in allen Sitzungsräumen und in den Eingangsbereichen verfügbar!



Sie fühlen sich krank? Bleiben Sie unbedingt zu Hause!

Wenden Sie sich an die Corona Hotline 1450, verständigen Sie bitte die Innungsgeschäftsstelle.

Getestet:

- Behördlich anerkannte negative Testergebnisse für den vorgegebenen Zeitraum, d.h.:
 - Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **PCR-Tests** (Gültigkeit: 72 Stunden)
 - Nachweis einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests (Gültigkeit: 48 Stunden)
 - Nachweis eines **Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Gültigkeit: 24 Stunden)

Geimpft:

- Nachweis über eine Impfung
 - **Erstimpfung** gilt als Nachweis ab dem 22. Tag und gilt dann ab der Impfung für **90 Tage** als Nachweis für Eintritte bzw. für 270 Tage, sofern man mindestens 21 Tage vor der Erstimpfung bereits COVID-19 hatte (lt. PCR-Test) bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag.
 - Zweitimpfung gilt für 270 Tage als Nachweis
 - **Bei Impfungen, wo nur eine Impfung** vorgesehen ist, gilt diese als Nachweis ab dem 22. Tag, und gilt dann ab der Impfung für 270 Tage als Nachweis für Eintritte

Genesen:

- **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tage vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- Ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen erfolgte und aktuell abgelaufene molekularbiologisch bestätigte Infektion
- Nachweis über neutralisierende Antikörper (Antikörpertest), der nicht älter als 90 Tage sein darf

Vor oder unmittelbar nach dem Eintritt in den Sitzungsraum ist ein Nachweis vorzuweisen!

Stand: 23.07.2021